



Stipendienreglement für die Musikschule Zürcher Oberland

Beschluss der Schulbehörde Dürnten vom 4. Februar 2003, mit Aktualisierung vom 7.2.2006

Anspruch

Bezugsberechtigt sind Schüler/innen ab dem Kindergarten bis zum 20. Altersjahr.
Die Stipendiengewährung ist an Einkommensgrenzen geknüpft.
Obere Einkommensgrenze für die Bezugsberechtigung: Fr. 35'000.--

	Einkommen	Anteil Stipendien
Minimalbezug	Fr. 35'000.--	20%
	Fr. 33'000.--	30%
	Fr. 31'000.--	40%
	Fr. 29'000.--	50%
	Fr. 27'000.--	60%
	Fr. 25'000.--	70%
Maximalbezug	Fr. 23'000.--	80%

Als Einkommen gilt das steuerbare Einkommen gemäss definitiver Steuererklärung.

Zum Einkommen werden noch 10% des steuerbaren Vermögens dazu gerechnet.
Stipendienanspruch besteht auf allen Angeboten der MZO, ausgenommen Einschreibegebühr, Instrumentenmiete und Material.

Ausführung

Das Stipendiengesuch muss einmal, beim ersten Eintritt in die Musikschule, der Schulabteilung eingereicht werden. Nach Unterbruch des Unterrichts muss ein neues Gesuch eingereicht werden.

Die Schulverwaltung klärt mit der Steuerabteilung die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab. Mit der Einreichung des Gesuches erklärt sich der Gesuchsteller damit einverstanden. Nach Klärung der Finanzen wird das Gesuch durch die Schulabteilung gemäss Reglement bearbeitet oder allenfalls abgelehnt.

Für die Auszahlung der Stipendien müssen folgende Unterlagen der Schulabteilung eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung
- Zahlungsbeleg der Rechnung (Bestätigung der erfolgten Zahlung)
- Einzahlungsschein für die Rückerstattung

Für fehlende Unterlagen die nachgefordert werden müssen, wird ein Unkostenbeitrag den Stipendien abgezogen.

Schüler/innen die den Unterricht unregelmässig besuchen, oder nicht üben, verlieren den Anspruch auf Stipendien. Überprüft wird dies vom Musiklehrer oder der Ortsschulleitung.

Nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht muss jedes Jahr ein neues Stipendiengesuch eingereicht werden.